



Unsere Öffnungszeiten

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	07:30 - 12:30	-
Dienstag	07:30 - 12:30	-
Mittwoch	07:30 - 12:30	15:00 - 18:00
Donnerstag	07:30 - 12:30	-
Freitag	07:30 - 12:30	-

Annahmeschluss 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

Hinweis Bei hohem Kundenaufkommen erfolgt ggf. ein flexibler Annahmeschluss.

Anfallende Gebühren können bar oder per EC-Karte (unter Vorbehalt) am Kassensystem bezahlt werden.

ZB-Teil II Abfrage

Ist Ihr Fahrzeug finanziert? Dann fragen Sie vor Ihrer Vorsprache bei der Zulassungsbehörde nach, ob die Zulassungsbescheinigung Teil II bereits dort vorliegt. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit über die [ZB-Teil II Abfrage](#) unter Angabe der ZB-Teil II Nr. selbst nachzuschauen.

Gebühren- und Kraftfahrzeugsteuerrückstände

Bitte beachten Sie, dass bei bestehenden Gebühren- und Kraftfahrzeugsteuerrückständen die Zulassung bzw. Wiederzulassung eines Fahrzeuges nicht möglich ist!

Gebühren bei Reservierung eines Kennzeichens

Bei der Zulassung eines Fahrzeuges erhöht sich die Gebühr im Falle der

- Zuteilung eines [Wunschkennzeichens](#) um 10,20 Euro
- vorherigen Reservierung um 12,80 Euro
- Reservierung eines Zufallskennzeichens um 2,60 Euro

Kurzzeitkennzeichen

Seit 01. April 2015 gibt es bezüglich der Erteilung von [Kurzzeitkennzeichen](#) eine Neuregelung.

Online Außerbetriebsetzung

Seit 01. Januar 2015 können Sie Ihr Fahrzeug auch [online außer Betrieb](#) setzen.

Bundesweite Kennzeichenmitnahme

Am 01. Januar 2015 wurde die [Umschreibung mit Kennzeichenmitnahme](#) bei Umzug bundesweit eröffnet. Dies bedeutet, dass Sie bei einem Umzug innerhalb des Bundesgebietes Ihr bisheriges Kennzeichen beibehalten können.

Die Vorsprache bei der Zulassungsbehörde entfällt hierdurch nicht. Diese Regelung gilt nur bei Umzug und nicht bei einem Wechsel der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters.

Informationen zur Kraftfahrzeugsteuer

Für die Kraftfahrzeugsteuer sind nicht mehr die örtlichen Finanzämter zuständig, sondern die Zollverwaltung.

[Mehr Informationen](#)

Informationen zum Thema "private Autovermietung" (Selbstfahrermietfahrzeuge)

Zunehmend ist zu beobachten, dass Fahrzeughalter ihr Privatfahrzeug im Internet gewerbsmäßig gegen Entgelt stunden- oder tageweise Anderen zur Nutzung anbieten. Derartige Fahrzeuge sind als Selbstfahrermietfahrzeug der Zulassungsbehörde zu melden. Dies ist nicht nur zulassungsrechtlich, sondern auch versicherungsrechtlich und zum Beispiel auf die Gültigkeitsdauer der Hauptuntersuchung (Ziffer 2.2 der Anlage VIII zu § 29 StVZO) von Relevanz. Selbstfahrermietfahrzeuge sind jährlich HU-pflichtig!

Bei einer entsprechenden Änderung der Nutzung Ihres Fahrzeuges liegt es daher in Ihrem eigenen Interesse an bestehendem Versicherungsschutz und rechtmäßiger Zulassung, dies unverzüglich Ihrem Versicherer und der Zulassungsbehörde bekanntzugeben.

Bei einer technischen Änderung am Fahrzeug bitte Nachfolgendes beachten:

Da einige technische Änderungen am Fahrzeug zum Erlöschen der Betriebserlaubnis (BE) führen, ist bei folgenden Gutachten der technischen Prüfstelle die Neuerteilung der BE von der Bundesbehörde Marburg-Biedenkopf erforderlich

- § 19 Abs. 2 i. V. m. § 21 StVZO
- § 21 StVZO
- § 13 EG-FGV

[Antrag und weitere Informationen](#)

Zulassung auf Minderjährige

Bitte beachten Sie, dass eine Zulassung auf eine minderjährige Person nur zulässig ist

- aus steuerlichen Gründen auf Grund einer Schwerbehinderung des minderjährigen Kindes oder
- wenn das minderjährige Kind in Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis ist und
- mit [Einverständnis der gesetzlichen Vertreter](#).

Die Fahrerlaubnis bzw. der Schwerbehindertenausweis ist bei der Zulassung vorzulegen.